



## Wie lange geht das Verfahren?

Wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen, entscheidet die zuständige Stelle innerhalb von drei Monaten (gilt ab 1. Dezember 2012). Nur in komplizierten Fällen oder wenn zusätzliche wichtige Informationen benötigt werden, kann die Frist verlängert werden.

## Was kostet das Verfahren?

Die Verfahren sind gebührenpflichtig. Anspruchsberechtigte auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB II und III) können die Kosten erstattet bekommen. Die Höhe der Gebühren legen die zuständigen Stellen fest. Sie richten sich nach dem Aufwand im Einzelfall.

## Wer ist zuständig?

Für die Ausbildungsberufe sind je nach Beruf die Kammern (z.B. IHK-Fosa, Handwerkskammern vor Ort), für die reglementierten Berufe die jeweiligen Länderbehörden zuständig. Sie finden Ihre zuständige Stelle über das Anerkennungsportal [www.anerkennung-in-deutschland.de](http://www.anerkennung-in-deutschland.de).

## Beratung und Information

- Anerkennungsportal des Bundes  
→ [www.anerkennung-in-deutschland.de](http://www.anerkennung-in-deutschland.de)  
(ab 1. April 2012)
- Beratungsstellen vor Ort, die bei Fragen zur Anerkennung weiterhelfen → [www.netzwerk-iq.de](http://www.netzwerk-iq.de)
- Telefon-Hotline **03018-15-1111**  
(ab 1. April 2012, üblicher Tarif ins deutsche Festnetz)



Dieser Flyer ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums für Bildung und Forschung; er wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

### Impressum

#### Herausgeber

Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)  
Referat Integration durch Bildung

#### Bestellungen

schriftlich an den Herausgeber,  
Postfach 30 02 35, 53182 Bonn  
oder per Tel.: 01805-262 302  
Fax: 01805-262 303  
(Festnetzpreis 14 ct/Min., höchstens 42 ct/Min. aus Mobilfunknetzen)  
E-Mail: [books@bmbf.bund.de](mailto:books@bmbf.bund.de)  
Internet: [www.bmbf.de](http://www.bmbf.de)

#### Konzeption und Gestaltung

W. Bertelsmann Verlag, Bielefeld, Christiane Zay, Potsdam

#### Berlin, Bonn 2012

#### Bildnachweis

Titlefoto und Flyer innen: Thinkstock  
Flyer außen: Fotolia



## Das neue Anerkennungsgesetz des Bundes

### Informationen zur Bewertung ausländischer Berufsabschlüsse





## Deutschland braucht Fachkräfte!

In vielen Bereichen gibt es schon heute einen Fachkräftemangel, der sich durch den demografischen Wandel in Deutschland weiter verschärfen wird. Viele Unternehmen, Handwerksbetriebe, Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen sind auf ausländische Fachkräfte angewiesen.

Deshalb ist es wichtig, alle Qualifikationspotenziale im Inland zu aktivieren und zu nutzen. Zugleich muss Deutschland für ausländische Fachkräfte attraktiver werden.

Die Bundesregierung hat dafür ein neues Gesetz auf den Weg gebracht, mit dem die Chancen zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen erheblich verbessert werden. Das Anerkennungsgesetz tritt am 1. April 2012 in Kraft.

## Herzlich willkommen in Deutschland!

Anerkennung von Qualifikationen bedeutet Respekt vor der Lebensleistung der Zuwanderer und ist Voraussetzung, dass Integration erfolgreich ist. Menschen mit ausländischen Abschlüssen können einfacher in ihrem erlernten Beruf arbeiten, werden schneller in ihrem Umfeld respektiert und können so besser am gesellschaftlichen Leben teilnehmen.

- In Deutschland leben rund 16 Millionen Menschen mit Migrationshintergrund.
- 2,9 Millionen haben ihren Abschluss im Ausland gemacht.
- Rund 300.000 Menschen in Deutschland können vom neuen Anerkennungsgesetz profitieren, weil sie unterhalb ihrer Qualifikation beschäftigt oder arbeitslos sind und weil sie bisher keinen Anspruch auf ein Verfahren hatten.

## Was ist neu?

- Ab dem 1. April erhalten alle Personen einen Rechtsanspruch auf Überprüfung der Gleichwertigkeit ihrer ausländischen Berufsqualifikation mit einem deutschen Berufsabschluss. Neu ist dies für alle Ausbildungsberufe im dualen System.
- Die Gleichwertigkeitsprüfung wird mittels einfacher und einheitlicher Kriterien durchgeführt. Entscheidend ist, ob wesentliche Unterschiede zwischen der ausländischen Berufsqualifikation und dem deutschen Abschluss bestehen. Berufserfahrung wird stärker berücksichtigt.
- Die Staatsangehörigkeit ist für die Berufszulassung nicht mehr entscheidend. Auch Personen aus Nicht-EU-Staaten können grundsätzlich zu einem Beruf zugelassen werden. Ausschlaggebend ist nur noch Inhalt und Qualität der Berufsqualifikationen.
- Schnelle und transparente Verfahren werden durch eine gesetzlich festgelegte Bearbeitungsfrist von maximal 3 Monaten gewährleistet.

## Welche Berufe umfasst das Anerkennungsgesetz?

- Ausbildungsberufe im dualen System (z.B. Kfz-Mechatroniker, Industriemechaniker, Kaufmann, Bäcker usw.)
- Reglementierte Berufe auf Bundesebene (z.B. Ärzte, Psychotherapeuten, Krankenschwestern, Physiotherapeuten)

Liste anerkannter Ausbildungsberufe im dualen System Deutschland:

→ [http://www2.bibb.de/tools/aab/aab\\_start.php](http://www2.bibb.de/tools/aab/aab_start.php)

Liste aller reglementierten Berufe in Deutschland:

→ [http://ec.europa.eu/internal\\_market/qualifications/regprof/](http://ec.europa.eu/internal_market/qualifications/regprof/)

## Welche Berufe sind nicht umfasst?

- Berufe in Länderzuständigkeit (z.B. Lehrer, Erzieher, Ingenieure, Berufsfachschulabschlüsse). Die Länder passen ihre Gesetze aktuell an das Bundesgesetz an.
- Hochschulabschlüsse, die nicht zu reglementierten Berufen führen (z.B. Physiker, Journalist, Ökonom). Hier hilft die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der KMK (ZAB) ([www.kmk.org/zab/zeugnisbewertungen.html](http://www.kmk.org/zab/zeugnisbewertungen.html)).
- Hochschulzugang/Studium. Wenn Sie in Deutschland studieren möchten oder Studien- und Prüfungsleistungen anrechnen lassen wollen, ist jeweils die Hochschule Ihrer Wahl zuständig ([www.hochschulkompass.de](http://www.hochschulkompass.de)).

## Wie geht das Verfahren?

- Antragsberechtigt sind alle Personen, die einen Abschluss im Ausland erworben haben und die in Deutschland arbeiten wollen. Anträge sind aus dem In- und Ausland möglich.
- Die zuständige Stelle prüft, ob wesentliche Unterschiede zwischen der Berufsqualifikation und dem deutschen Abschluss bestehen. Neben der Ausbildung wird auch im In- oder Ausland erworbene Berufspraxis berücksichtigt.
- Am Ende des Verfahrens steht bei positiver Prüfung eine Gleichwertigkeitsfeststellung mit den gleichen Rechtsfolgen wie ein deutscher Abschluss. Gibt es wesentliche Unterschiede, stellt die zuständige Stelle bei nicht-reglementierten Berufen die vorhandenen Qualifikationen dar und beschreibt die Unterschiede zum deutschen Abschluss. Auch mit diesem Bescheid können sich Fachkräfte bei Unternehmen bewerben oder gezielt weiterbilden. Bei reglementierten Berufen sind bei festgestellten wesentlichen Unterschieden formalisierte Ausgleichsmaßnahmen (Prüfung, Anpassungslehrgang) vorgesehen.